

Beschlußempfehlung *)
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1992
(Haushaltsgesetz 1992)
— Drucksachen 12/1000, 12/1329 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992) nebst Gesamtplan — Drucksache 12/1000 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Jochen Borchert

Adolf Roth (Gießen)

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Helmut Esters

Vorsitzender

Berichterstatter

**) Bericht der Abgeordneten Jochen Borchert, Adolf Roth (Gießen), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Helmut Wieczorek (Duisburg) und Helmut Esters folgt.*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)

— Drucksachen 12/1000, 12/1329 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 1	§ 1
Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 422 560 000 000 Deutsche Mark festgestellt.	Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 422 100 000 000 Deutsche Mark festgestellt.
§ 2	§ 2
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1992 Kredite bis zur Höhe von 49 860 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.	(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1992 Kredite bis zur Höhe von 45 330 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.
(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1992 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.	(3) unverändert
(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.	(4) unverändert
(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes und von Anleihen aus Emissionen, die der Bund nach § 28 des Haushaltsgesetzes 1991 vom 27. Juni 1991 (BGBl. I S. 1354) als eigene Schulden mitübernommen hat, im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.	(5) unverändert
§ 3	§ 3
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

§ 4

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

6. Titel 517 01

aus Erstattungen Dritter.

6. entfällt

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) unverändert

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(6) unverändert

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) unverändert

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies aufgrund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) unverändert

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) unverändert

(10) Es wird zugelassen, daß die Ausgaben für Vergütungen und für Lohn für die Arbeitnehmerinnen in abzuwickelnden Einrichtungen, deren Arbeitsverhältnisse aufgrund des Urteils des Bundesverfas-

(10) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

sungsgerichts vom 24. April 1991 – 1 BvR 1341/90 – fortbestehen, so lange aus den Ansätzen der Titel 425 02 geleistet werden können, bis die Arbeitnehmerinnen auf freie oder freigewordene Stellen übernommen sind.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen ange-

§ 5

unverändert

§ 6

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen ange-

Entwurf

gebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

Beschlüsse des 8. Ausschusses

gebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). **Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.**

§ 7

unverändert

§ 8

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 165 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf **180 000 000 000** Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues;
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht;
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist;

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichttrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;</p> <p>11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;</p> <p>12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;</p> <p>13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme Staates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahme Staates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;</p> <p>14. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.</p> | <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. Im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern.</p> <p>15. unverändert</p> |
|--|---|

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 12

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

unverändert

§ 13

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1991 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

unverändert

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität der Weltbank sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 15

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 15

unverändert

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(1) unverändert

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(2) unverändert

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(3) unverändert

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 aufgrund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämtler.

(4) unverändert

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) unverändert

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung der strukturverbessernden Regelungen im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 erforderlich ist.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlich zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

§ 17

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Die Absätze 1 bis **6** gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis **7** ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

§ 18

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

unverändert

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 19

§ 19

Die Planstellen und Stellen, die in den Bundeshaushaltsplan 1991 aus den Mitarbeiternachweisen im Teil B des Dritten Nachtragshaushaltsplans 1990 umgesetzt worden sind, dürfen nur mit Bediensteten oder Bewerbern aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet besetzt werden. Soweit geeignete Bedienstete und Bewerber aus diesem Gebiet nicht zur Verfügung stehen, können die Planstellen und Stellen mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde *anderweitig* besetzt werden.

Die Planstellen und Stellen, die in den Bundeshaushaltsplan 1991 aus den Mitarbeiternachweisen im Teil B des Dritten Nachtragshaushaltsplans 1990 umgesetzt worden sind, dürfen nur mit Bediensteten oder Bewerbern aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet besetzt werden. Soweit geeignete Bedienstete und Bewerber aus diesem Gebiet nicht zur Verfügung stehen, können die Planstellen und Stellen mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde **mit anderen Bewerbern** besetzt werden.

§ 20

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

unverändert

§ 21

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

3. für Beamte und Angestellte, die zu einer Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet sind,

von der abgeordneten Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

2. unverändert

3. für Beamte und Angestellte, **Richter und Staatsanwälte**, die zu einer Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet sind,

von der abgeordneten Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 21 a

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch den Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu einem anderen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet beurlaubt werden. Die vorstehende Regelung gilt auch für Umlagen, die nachträglich für die Jahre 1990 und 1991 entrichtet werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die aufgrund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 22

unverändert

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 25

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder aufgrund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I 1990 S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 27

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1992 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse aufgrund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

unverändert

§ 27

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter.

§ 28

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1992 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 29

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 27 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter, **sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.**

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß die Deutsche Bundespost den erlassenen Teilbetrag zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet.

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1992

**Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1992 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6 050
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	344 337 000
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	—
	Summe Haushalt 1992²⁾	344 343 050
	Summe Haushalt 1991	312 780 850
	gegenüber 1990 – mehr(+)/weniger(–) –	+31 562 200

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 343,3 Mrd. DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 45 330 Millionen DM) = 32 427 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1992 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1992 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1991 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1992 1 000 DM	1991 *) 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
83	—	83	128	— 45	01
3 226	1	3 227	2 922	+ 305	02
18	—	18	18	—	03
1 488	—	1 488	1 451	+ 37	04
70 773	2 000	72 773	74 227	— 1 454	05
122 882	11 301	134 183	93 820	+ 40 363	06
300 762	211	300 973	294 904	+ 6 069	07
834 622	174 503	1 009 125	1 125 606	— 116 481	08
277 853	208 812	486 665	519 862	— 33 197	09
96 464	224 691	327 205	330 701	— 3 496	10
10 225	1 111 997	1 122 222	933 552	+ 188 670	11
1 967 928	127 631	2 095 559	1 399 181	+ 696 378	12
9 327 682	16 866	9 344 548	9 017 978	+ 326 570	13
558 735	176 310	735 045	860 715	— 125 670	14
85 606	1 149	86 755	78 062	+ 8 693	15
431 763	1 520	433 283	339 977	+ 93 306	16
10 716	13 637	24 353	22 582	+ 1 771	17
4 579	35 179	39 758	36 750	+ 3 008	18
378	—	378	487	— 109	19
24	865	889	1 531	— 642	20
76 672	1 290 540	1 367 212	1 287 767	+ 79 445	23
31 223	1 083 608	1 114 831	1 220 927	— 106 096	25
55 653	44 501	100 154	70 610	+ 29 544	30
5 637	387 700	393 337	353 767	+ 39 570	31
1 400 003	45 921 700	47 321 703	68 458 703	— 21 137 000	32
3 240	72 760	76 000	85 000	— 9 000	33
41 980	103 450	145 430	168 051	— 22 621	35
9 153	11 067	20 220	23 742	— 3 522	36
8 249 306	2 756 277	355 342 583	323 528 979	+ 31 813 604	60
—	—	—	—	—	70
23 978 674	53 778 276	422 100 000	410 332 000	+ 11 768 000	
22 586 684	74 964 466				
+ 1 391 990	— 21 186 190				

*) Die Beschlußempfehlung zum Nachtragshaushalt 1991 ist noch nicht berücksichtigt.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 1992 1 000 DM	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 1992 1 000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1992 1 000 DM	Schuldendienst 1992 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	14 737	8 417	—	—
02	Deutscher Bundestag	513 627	207 307	—	—
03	Bundesrat	16 154	9 027	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	107 749	434 892	—	—
05	Auswärtiges Amt	1 013 847	261 145	—	—
06	Bundesminister des Innern	2 722 826	1 003 381	—	—
07	Bundesminister der Justiz	386 277	149 487	—	—
08	Bundesminister der Finanzen ...	2 953 006	1 233 487	—	111 245
09	Bundesminister für Wirtschaft ...	543 267	294 004	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	385 084	153 249	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	197 809	131 081	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 818 297	2 527 714	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	227 626	126 551	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	25 998 689	6 005 398	17 755 609	—
15	Bundesminister für Gesundheit ..	237 176	195 674	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit	181 370	312 922	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	1 238 054	53 756	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	18 595	19 610	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	17 663	3 272	—	—
20	Bundesrechnungshof	55 714	6 655	—	—
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	50 764	22 575	—	—
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau ..	102 436	105 631	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	85 487	36 158	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	43 920	30 661	—	—
32	Bundesschuld	22 747	511 118	—	44 614 559
33	Versorgung	9 424 191	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusam- menhang mit dem Aufenthalt aus- ländischer Streitkräfte	632 000	461 030	—	—
36	Zivile Verteidigung	159 237	263 824	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	2 142 695	770 950	569 000	—
70	Summe Abschnitt B	—	—	—	—
	Dritter Nachtrag 1990	—	—	—	—
	Summe Haushalt 1992	51 311 053	15 338 976	18 324 609	44 725 804
	Summe Haushalt 1991	50 740 108	14 896 908	20 121 037	42 536 222
	gegenüber 1990				
	–mehr(+)/weniger(–)	+570 945	+442 068	–1 796 428	+2 189 582

*) Die Beschlußempfehlung zum Nachtragshaushalt 1991 ist noch nicht berücksichtigt

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1992 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1992 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1992 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1992 1 000 DM	1991 *) 1 000 DM	gegenüber 1990 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 400	2 992	—	29 546	29 975	+ 429	01
127 321	83 197	—	931 452	903 575	+ 27 877	02
252	3 265	—	28 698	25 588	+ 3 110	03
48 220	8 975	—	599 836	633 026	— 33 190	04
1 919 810	229 185	—	3 423 987	3 377 746	+ 46 241	05
3 937 669	904 916	—	8 568 792	8 278 370	+ 290 422	06
123 185	54 060	—	713 009	692 639	+ 20 370	07
843 630	642 663	—	5 784 031	5 532 252	+ 251 779	08
6 908 019	7 691 246	—	15 436 536	14 509 430	+ 927 106	09
11 530 807	1 868 330	1 700	13 939 170	13 869 532	+ 69 638	10
90 582 402	433 485	—	91 344 777	88 118 090	+ 3 226 687	11
12 936 759	22 691 247	—	39 974 017	35 459 067	+ 4 514 950	12
31 397	155 199	—	540 773	521 891	+ 18 882	13
2 105 960	258 130	—	52 123 795	52 534 704	+ 410 909	14
485 683	131 772	—	1 050 305	1 156 618	— 106 313	15
100 018	827 736	—	1 422 046	1 279 125	+ 142 921	16
1 270 810	33 602	—	2 596 222	3 779 381	— 1 183 159	17
31 873 647	28 158	32	31 940 042	28 283 450	+ 3 656 592	18
—	2 238	—	23 173	22 431	+ 742	19
19	1 270	—	63 658	64 288	— 630	20
1 578 373	6 620 897	—	8 272 609	7 960 000	+ 312 609	23
4 531 630	3 445 920	—	8 185 617	8 091 197	+ 94 420	25
6 721 323	2 592 732	181 700	9 254 000	8 432 761	+ 821 239	30
3 477 317	2 941 657	— 42 500	6 451 055	6 174 256	+ 276 799	31
6 350 169	3 601 132	—	55 099 725	50 823 924	+ 4 275 801	32
2 614 922	—	—	12 039 113	10 790 680	+ 1 248 433	33
169 853	168 000	—	1 430 883	1 638 676	+ 207 793	35
119 876	394 447	—	937 384	925 021	+ 12 363	36
36 232 534	9 780 570	400 000	49 895 749	56 424 307	— 6 528 558	60
—	—	—	—	—	—	70
226 625 005	65 597 021	177 532	422 100 000	410 332 000	+11 768 000	
219 154 568	65 046 137	—2 162 980				
+7 470 437	+550 884	+2 340 512				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 1992 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1993	1994	1995	Folgejahre	Für künftige Haushalts- jahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	2 000	2 000	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	16 189	10 629	2 750	1 250	1 560	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	5 900	5 900	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	562 737	287 137	245 600	—	—	30 000
06	Bundesminister des Innern	1 553 070	599 147	387 509	301 600	173 731	91 083
07	Bundesminister der Justiz	36 463	28 253	480	480	—	7 250
08	Bundesminister der Finanzen ..	371 430	274 130	60 800	1 000	—	35 500
09	Bundesminister für Wirtschaft .	25 410 475	3 801 540	3 386 345	1 590 590	168 000	16 464 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	2 554 155	1 095 626	558 829	405 700	494 000	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	570 905	306 905	196 950	65 050	2 000	—
12	Bundesminister für Verkehr ...	8 092 627	5 348 338	1 993 078	682 248	68 100	863
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	193 835	109 885	62 650	10 650	10 650	—
14	Bundesminister der Verteidigung	16 693 365	4 198 445	2 980 755	2 358 465	5 915 700	1 240 000
15	Bundesminister für Gesundheit	194 531	101 068	52 166	37 179	3 818	300
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit	548 740	219 160	151 850	62 830	—	114 900
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	215 420	83 750	65 720	45 950	20 000	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	119 800	64 100	31 100	20 800	2 500	1 300
19	Bundesverfassungsgericht	560	400	160	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	75	75	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	6 579 150	489 843	430 900	280 600	114 200	5 263 607
25	Bundesminister für Raum- ordnung, Bauwesen und Städtebau	4 786 950	1 082 100	962 550	646 100	2 096 200	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 631 277	1 366 080	1 214 027	948 030	564 440	538 700
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	670 830	377 976	163 001	89 601	20 252	20 000
32	Bundesschuld	1 960	980	980	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusam- menhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	33 500	18 500	9 800	5 200	—	—
36	Zivile Verteidigung	255 534	185 031	62 101	5 001	—	3 401
60	Allgemeine Finanzverwaltung .	2 799 500	199 500	251 000	211 000	1 918 000	220 000
	Summe	76 900 978	20 256 498	13 271 101	7 769 324	11 573 151	24 030 904

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

		Betrag für 1992	Betrag für 1991
		– 1 000 DM –	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	422 100 000	410 332 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehr- einnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüs- sen und Münzeinnahmen)	375 718 000	342 940 000
3.	Finanzierungssaldo Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	–46 382 000	–67 392 000
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen	(124 820 000)	(162 200 300)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	124 820 000	(162 200 300)
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap 60 02 Tit. 121 04	–	–
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(79 490 000)	(95 704 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	79 490 000	95 704 000
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	–	–
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	–	–
	Saldo	–45 330 000	–66 496 300
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ...	–	79 300
6.	Marktpflege	–	–
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	–45 330 000	–66 417 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	–	–
9.2	Zuführungen an Rücklagen	–	–
10.	Münzeinnahmen	– 1 052 000	– 975 000
11.	Finanzierungssaldo	–46 382 000	–67 392 000

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

		Betrag für 1992	Betrag für 1991
		— 1 000 DM —	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig	94 820 000	102 200 300
1.1.2	kürzerfristig	30 000 000	60 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
	Summe 1	124 820 000	162 200 300
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(61 734 000)	(76 065 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	13 650 000	7 800 000
2.103	Bundesschatzbriefe	6 046 000	15 342 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	14 613 000	18 957 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	10 209 000	8 955 000
2.107	Bundessobligationen	17 100 000	24 900 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	12 000	11 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	104 000	100 000
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(17 756 000)	(19 639 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	2 392 000	3 389 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	738 000	543 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	11 483 000	13 977 000
2.204	Schuldscheindarlehen	3 143 000	1 730 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Summe 2	79 490 000	95 704 000
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	—	79 300
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	79 490 000	95 783 300
5.	Marktpflege	—	—
6.	Zusammen	79 490 000	95 783 300
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	45 330 000	66 417 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—